

ZH_OBERGERICHT PS130126 vom 22. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130126

FR: ZH_OBERGERICHT PS130126 du 22 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130126 del 22 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht mit umfassenden Verweisen auf das vor- instanzliche sowie auf das Beschwerdeverfahren CB130026-I (ebenfalls vor Vorinstanz und inzwischen unter Geschäfts-Nr. PS130125-O vor Obergericht an- hängig) sinngemäss geltend, dass für ihn am Tage der Ausstellung der Konkur- sandrohung (27. Mai 2013, vgl. act. 2/3) aufgrund seines Gesundheitszustands noch immer der Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG gegolten habe. Daher hätten gegen ihn aufgrund von Art. 56 SchKG keine Betreibungshandlungen vor- genommen werden dürfen.

E. 2

Aus den im Verfahren PS130125-O liegenden Belegen ergibt sich für den fraglichen Tag nichts. Die einzigen sich zur Gesundheit des Beschwerdeführers äussernden Belege, welche der Vorinstanz in jenem Verfahren zur Verfügung standen, sind ein Schreiben von Prof. Dr. med. D. _____ (act. 2), welches sich le- diglich für die Zeit ab dem 1. Juni 2013 explizit und dahingehend äussert, dass der Beschwerdeführer ab dann mindestens 30% berufstätig sein könne, und die act. 3/2/2, 3/2/3 und 3/5, welche nur einen früheren Zeitraum betreffen. Die act. 11/2-7 im Verfahren PS130125-O hingegen, welche im Übrigen allesamt aus

- 4 - der Zeit vor dem angefochtenen Entscheid datieren, stellen in vorliegendem Ver- fahren unzulässige Noven dar. Die genannten Belege waren nicht Grundlage des vorliegend angefochtenen Entscheides der Vorinstanz, hätten aber bereits der Vorinstanz vorgelegt werden können und müssen. Dass dies nicht geschehen ist, hat sich der Beschwerdeführer selber zuzuschreiben. Folglich haben die genann- ten Belege in vorliegendem Beschwerdeverfahren unbeachtet zu bleiben. Damit ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Belegen (mit der oben erwähn- ten Einschränkung durch das Novenverbot) für den fraglichen Zeitraum nichts stichhaltiges, was darauf schliessen liesse, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers auch Ende Mai 2013 noch derart gravierend waren, dass ihm der Rechtsstillstand zu gewähren gewesen wäre. Dies gilt umso weniger, als sich der Beschwerdeführer bereits vor und im fraglichen Zeitpunkt in der Lage sah, bei der Vorinstanz eine SchKG-Beschwerde (CB130014-I) und ein Wieder- herstellungsgesuch (CB130026-I) einzureichen. Gemäss eigener Angaben war es dem Beschwerdeführer zudem bereits am 20. März 2013 möglich, das Betrei- bungsamt aufzusuchen und dort unter anderem Akten einzusehen (act. 3/1 S. 2 Ziff. 4, vgl. auch act. 3/5 S. 1). Daher ist der nachvollziehbare vorinstanzliche Entscheid – auf welchen im Übri- gen verwiesen werden kann – auch bezüglich der medizinischen Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend und nicht zu beanstanden – zumal auch kein Nich- tigkeitsgrund ersichtlich ist.

E. 4

Nach dem Gesagten rechtfertigt sich die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung der Konkursandrohung nicht. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Ein Entscheid über den Antrag um aufschiebende Wirkung erübrigt sich mit dem heutigen Urteil.

- 5 - IV. Das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht als obere kantonale Aufsichtsinstanz über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV). Zudem unterliegt der Beschwerdeführer vollumfänglich und der Beschwerdegegner wurde nicht angehört. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.